

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RATA-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2528, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.680/2-DSR/87

Stellungnahme des Datenschutzrates
zum Entwurf eines 2. Abgabenände-
rungsgesetzes 1987An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Z'	15. GE '87
Datum:	9. APR. 1987
Verteilt:	10. APR. 1987 Haage

Dr. Wasserbauer

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen abgegebene Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage

8. April 1987
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Scheuer



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2528, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.680/2-DSR/87

Stellungnahme des Datenschutzzrates
zum Entwurf eines 2. Abgabenände-
rungsgesetzes 1987

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
1015 W i e n

Der Datenschutzzrat hat in seiner 48. Sitzung vom 17.3.1987 zu dem mit do. Zl. 06 0102/2-IV/6/87/5 übermittelten Entwurf vom 4.3.1987 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 72 Abs. 3 Einkommensteuergesetz:

Der Inhalt des zu übermittelnden Lohnzettels sollte taxativ aufgezählt sein, da auch die Datenarten im Sinne der §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz bereits aus dem Gesetz zu entnehmen sein müßten, § 84 Einkommensteuergesetz den Inhalt des Lohnzettels jedoch nicht näher umschreibt. Im übrigen wird kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. April 1987
Für den Datenschutzzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schenk